

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| I. Geltungsbereich
Spartenorientierung
Ausnahmen vom Geltungsbereich | VI. Strukturausgleich |
| II. Ziele des neuen Tarifrechts | VII. Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege |
| III. Entgelttabelle
Struktur der Entgelttabelle
Neue Instrumente | VIII. Vergütungsgruppenzulagen |
| IV. Überleitung
Überleitung in Entgeltgruppe
Vergleichsentgelt
Stufenzuordnung Angestellte
Stufenzuordnung Arbeiter | IX. allg. Mantelregelungen |
| V. Kinderbezogene Entgeltbestandteile | X. Arbeitszeitflexibilisierung (incl. Sonderregelung für Krankenhäuser) |
| | XI. Leistungs-/Erfolgsorientierung |
| | XII. Eingruppierung |

(Stand: 15.08.2005)



Am 01. Oktober 2005 löst der TVöD den

- BAT vom 23. Februar 1961

- BMT-G vom 31. Januar 1962

ab.

I. Geltungsbereich

Spartenorientierung

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Geltungsbereich –

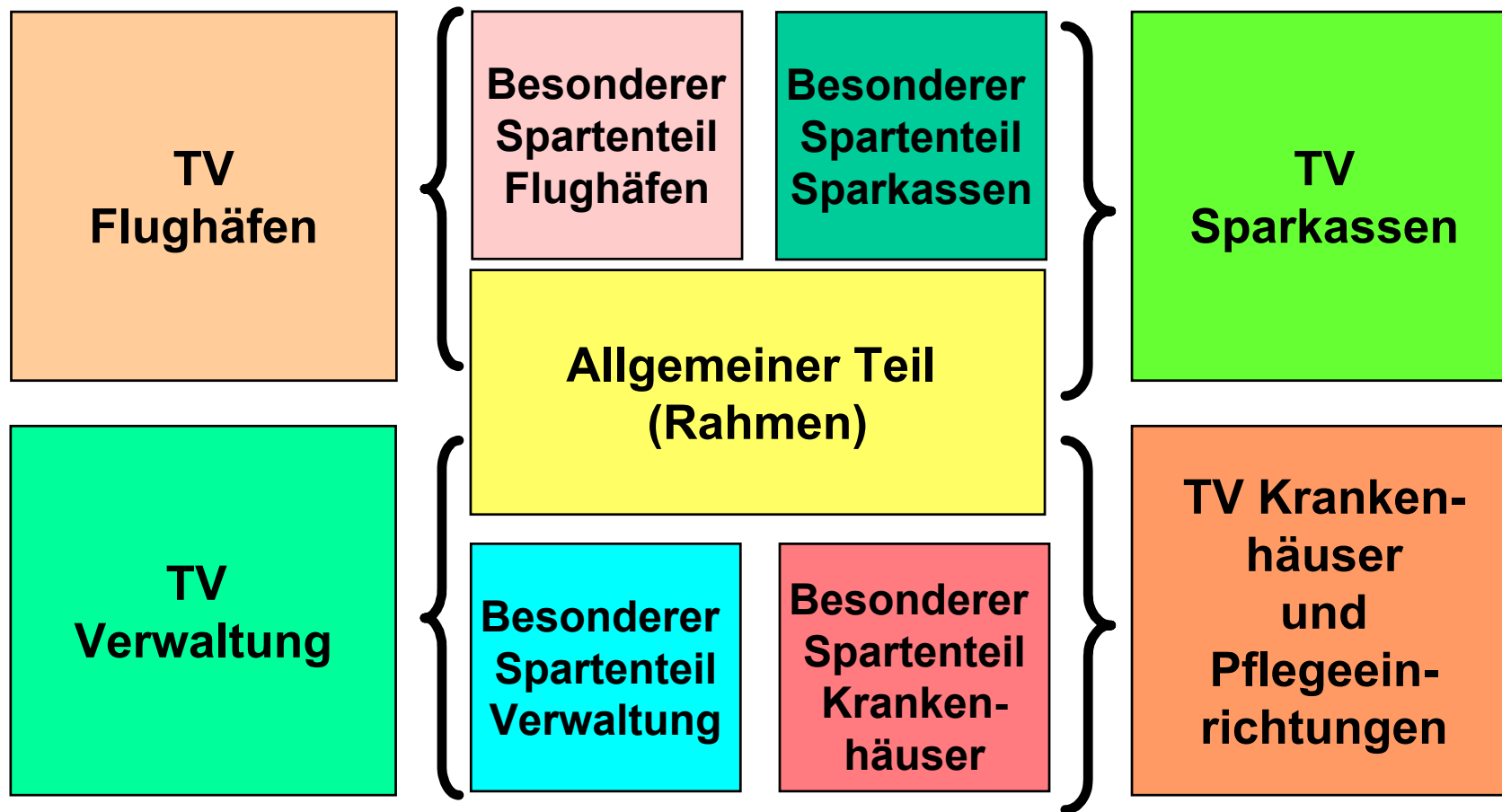
Der TVöD gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ist.

D.h. der TVöD gilt in NRW für alle ordentlichen Mitglieder des KAV NW.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Spartenorientierung –

Kombimodell Rahmen- und Sparten-TV - Zusammenhalt durch Differenzierung -



Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Spartenorientierung –

**Kombimodell Rahmen- und Sparten-TV
- je Sparte ein durchgeschriebener Tarifvertragstext -**

Allgemeiner Teil TVöD

u. a. Entgelttabelle, Arbeitszeit, Urlaub,
Entgeltfortzahlung,
Führung auf Zeit/Probe

Besonderer Teil Sparkassen

Sparkassensonderzahlung,
Entgeltgruppe 15:
Arbeitszeit und Entgelt AT
besondere Azubivergütung,
v. L. 40 €

**TV
Sparkas-
sen**

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – **Ausnahmen vom Geltungsbereich** –

Der TVöD gilt **nicht** für Arbeitnehmer, auf die bereits ein „Spartentarifvertrag“ Anwendung findet:

- AN in kommunalen Forstbetrieben (TV-F/NRW II)
- AN in der Fleischuntersuchung
- AN in Versorgungsbetrieben (TV-V)
- AN in Nahverkehrsbetrieben (TV-N NW)
- AN bei Wasserwirtschaftsverbänden (TV-WW/NW)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Ausnahmen vom Geltungsbereich –

Der TVöD gilt **längstens bis zum 31.12.2007** außerdem **nicht** für Arbeitnehmer, auf die noch kein „Sparten-tarifvertrag“ Anwendung findet, wenn beabsichtigt ist, den TV-V oder den TV-N oder den TV-WW/NW im Unternehmen einzuführen und **vor** dem **01.10.2005** entsprechende Tarifverhandlungen aufgenommen wurden.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – **Ausnahmen vom Geltungsbereich** –

Für AN, die in bestimmten Versorgungs- und Nahverkehrsbetrieben sowie bei Wasserwirtschaftsverbänden beschäftigt sind, die aber noch dem BAT / BMT-G unterfallen, besteht eine Sondersituation.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – **Ausnahmen vom Geltungsbereich** –

Verhältnis TVöD zum TV-V:

- **AN in rechtlich selbstständigen Versorgungsbetrieben, die noch nicht dem TV-V unterfallen,**
- **dem BetrVG unterliegen**
- **mind. 21 AN beschäftigen**
- **und Tätigkeiten ausüben, welche dem fachlichen Geltungsbereich des TV-V zuzuordnen sind**
- **verbleiben im BAT und BMT-G**

Die TVP gehen davon aus, dass für diese AN bis spätestens 31.12.07 die Voraussetzungen für die Anwendung des TV-V geschaffen werden sollen.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – **Ausnahmen vom Geltungsbereich** –

Verhältnis TVöD zum TV-V:

Ausnahmsweise („in begründeten Einzelfällen“) wird es möglich sein, den TVöD auch in solchen Fällen durch landesbezirklichen Tarifvertrag für anwendbar zu erklären.

Offen: Welche **Konditionen** wird die Gewerkschaft dabei fordern?

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – **Ausnahmen vom Geltungsbereich** –

Verhältnis TVöD zum TV-N NW:

Die Ausführungen zum Verhältnis TVöD zu TV-V gelten grundsätzlich auch für den TV-N NW:

TVöD gilt **nicht** für AN in rechtlich selbstständigen Nahverkehrsbetrieben, die mehr als 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen.

Die jeweiligen Vorschriften über die **Herstellung der betrieblichen Geltung des TV-N NW** bleiben unberührt.

II. Ziele des neuen Tarifrechts

Der TVöD kommt also !

Was bringt er ?

Was kann, was muss wer tun ?

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Ziele des neuen Tarifrechts –

Mit der Tarifeinigung am 09. Februar 2005 in Potsdam sind wichtige Ziele der Reform erreicht worden:

- **Einheitliches Tarifrecht**
- **Abbau der Regelungsdichte**
- **Leistungsorientierung** (z.B. Leistungsabhängigkeit der Stufenaufstiege, Leistungszulagen und –prämien)
- **Arbeitszeitflexibilisierung**
(z.B. tägl. Rahmenarbeitszeit, wöchentl. Arbeitszeitkorridor)
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit** (z.B. neue EG 1)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Ziele des neuen Tarifrechts –

Essentielle Punkte der Abschlüsse vom 09.02.2005

- **Strukturveränderung** des öffentlichen Tarifrechts ist unumkehrbar
- **Abkehr von den beamtenrechtlich geprägten Alimentationsprinzipien** des BAT/BMT-G ist **Wirklichkeit**

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Ziele des neuen Tarifrechts –

Essentielle Punkte der Abschlüsse vom 09.02.2005

- Deregulierung, d.h. **Rücknahme der Regelungsdichte** des alten Tarifrechts kommt mit dem TVöD und stellt neue Anforderungen (z.B. Zuwachs von Führungsverantwortung in den einzelnen Verwaltungen und Betrieben)
- Zuwachs von „betrieblichen“ Gestaltungsräumen mit den Personal-/Betriebsräten

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Ziele des neuen Tarifrechts –

Essentielle Punkte der Abschlüsse vom 09.02.2005

- **Leistungsorientierung** im neuen TVöD, wo immer möglich
- **Leistungsabhängigkeit von Stufenaufstiegen** in EG.
- Formen und Methoden **variabler Leistungsbezahlung** wurden geordnet
- Finanzierung von **Leistungsbezahlung** auch aus **Umwidmung** (statt nur on top)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Ziele des neuen Tarifrechts –

Abbau der Regelungsdichte

Mit In-Kraft-Treten des TVöD werden über 100 Tarifverträge sofort oder nach einer Übergangsphase aufgehoben.

Wichtige Tarifverträge gelten **neben** dem TVöD weiter, z.B.

- Zusatzversorgung (ATV-K)
- Altersteilzeit (TV ATZ)
- Entgeltumwandlung (TV-EUmw/VKA)
- Rationalisierungsschutz

III. Entgelttabelle

Struktur der Entgelttabelle

Neue Instrumente

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– einheitliche Entgelttabelle –

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	5.030
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	4.610
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	4280
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	4.200
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	3.835
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	3.470
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	3.180
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
1	je 4 Jahre	1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

– Struktur der Entgelttabelle –

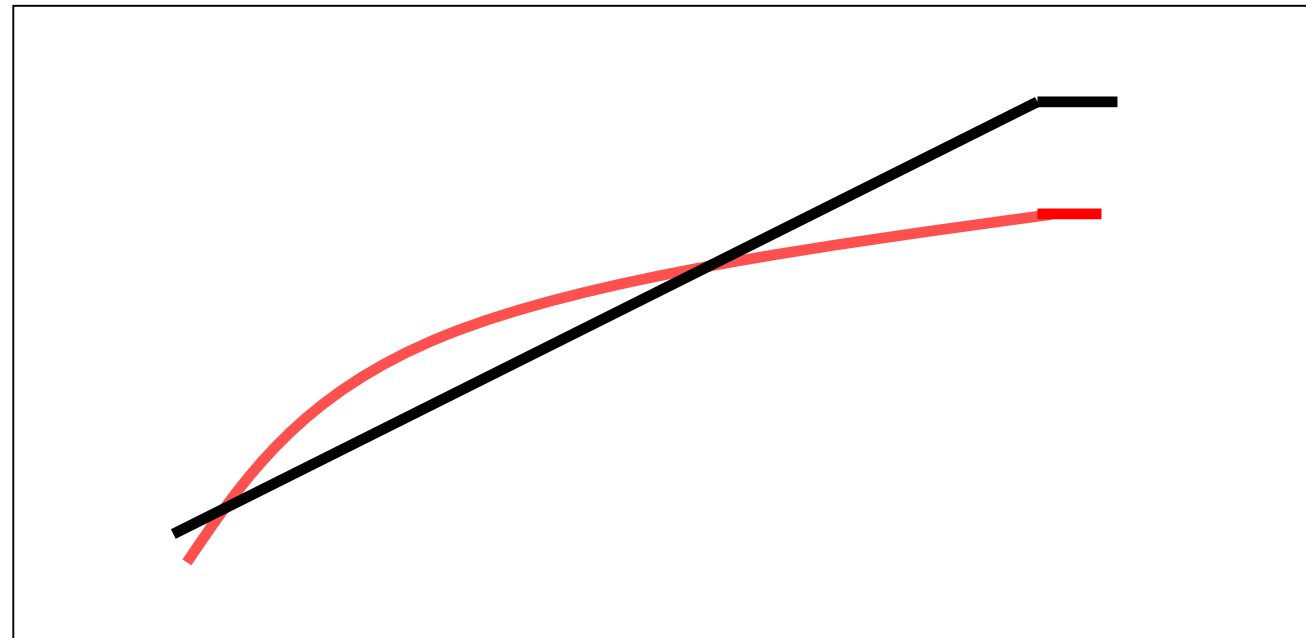
- **einheitliche Tabelle für alle Beschäftigtengruppen (keine Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten)**
- **15 Entgeltgruppen mit je 6 Stufen**
- **keine Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege**
- **familienbezogene Vergütungsbestandteile entfallen**

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Struktur der Entgelttabelle –

Prinzip der Wippe für Neueingestellte

BAT/BMT-G

TVöD



Vordere Stufen höher, reduzierte Zuwächse für spätere Stufen, aber kostenneutral.

– Struktur der Entgelttabelle –

Aufbau der 15 neuen Entgeltgruppen

- **EG. 1 bis 4 für Un- und Angelernte**
- **EG. 5 bis 8 für Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung von mindestens drei Jahren**
- **EG. 9 bis 12 für Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung**
- **EG. 13 bis 15 für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung**

– Struktur der Entgelttabelle –

Aufbau der 6 Stufen - Entgeltgruppen 2 – 15

- **Neueingestellte ohne Vorerfahrung kommen in eine neue Stufe 1 (1 Jahr lang = 90 % von Stufe 2)**
- **Neueinstellungen mit Berufserfahrung werden grundsätzlich in die Stufe 2 eingestuft**
- **Möglichkeit der Anerkennung von förderlichen Vorzeiten bei Neueinstellung**
- **gestaffelte Verweildauer in den einzelnen Stufen**

– Struktur der Entgelttabelle –

Aufbau der 6 Stufen - Entgeltgruppen 2 - 15

ohne Berufserfahrung

Stufe 1

- nach einem Jahr der Tätigkeit

Stufe 2

- nach drei Jahren der Tätigkeit

Stufe 3

- nach sechs Jahren der Tätigkeit

Stufe 4

- nach zehn Jahren der Tätigkeit

Stufe 5

- nach 15 Jahren der Tätigkeit

Stufe 6

(ab Stufe 3 nach 4 Leistungsabhängigkeit)

– Struktur der Entgelttabelle –

Aufbau der 6 Stufen - Entgeltgruppen 2 - 15

mit Berufserfahrung

Stufe 2

- nach drei Jahren der Tätigkeit

Stufe 3

- nach sechs Jahren der Tätigkeit

Stufe 4

- nach zehn Jahren der Tätigkeit

Stufe 5

- nach 15 Jahren der Tätigkeit

Stufe 6

(ab Stufe 3 nach 4 Leistungsabhängigkeit)

Leistungsabhängige Stufenaufstiege in der Tabelle

- **2 Grundentgelt- und 4 Entwicklungsstufen**
Grundentgeltstufe 1 = 90 % der Stufe 2 für 1 Jahr
- **Tabelle bildet durchschnittliche Leistung ab.**
(Beschleunigung/Anhalten in Bezug auf die Stufen bei erheblicher Abweichung)

– Entgelttabelle mit neuen Instrumenten –

Einrichtung der **Entgeltgruppe 1** als neues unteres Bezahlungsniveau für Un- /Angelernte.

Ziel: Erhalt öffentlicher Aufgaben in Konkurrenzsituationen öffentlicher Daseinsvorsorge (auch Gebäudereinigung, Straßenreinigung, etc.)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Entgelttabelle mit neuen Instrumenten –

Merkmale der Entgeltgruppe 1:

- 5 Stufen
- Verweildauer in den Stufen jeweils 4 Jahre
- Gehaltsniveau ca. **300 € niedriger** als bisheriger Zahlbetrag in Verg.-Gr. X BAT bzw. LGr. 1 BMT-G
- **1.286 € bis 1.440 €** [7,68 € bis 8,60 €/Stunde]
- Durchschnittsverdienst: 1.394 € [8,33 €]
- Öffnungsklauseln für landesbezirkliche Ergänzungen und Spezifikationen
- Vorhandene mindestens EG. 2, Stufe 2

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Entgelttabelle mit neuen Instrumenten –

„**Knautschzone**“ eröffnet landesbezirkliche Regelungsmöglichkeiten für von Outsourcing bedrohte Bereiche; aber auch Förderung des Insourcing.

Regional-, sparten- und aufgabenbezogen kann die Wettbewerbsfähigkeit der Verbandsmitglieder positiv beeinflusst werden durch Gestaltbarkeit der EG. 1 bis EG. 4 in vertikale und horizontale Richtung.

Untergrenze hierfür ist die EG. 1 für einfache und einfachste Tätigkeiten = 7,68 €/Stunde.

IV. Überleitung

Überleitung in Entgeltgruppe

Vergleichsentgelt

Stufenzuordnung Angestellte

Stufenzuordnung Arbeiter

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Überleitung –

Neben dem TVöD wird es für die Überleitung einen gesonderten **Überleitungstarifvertrag (TVÜ-VKA)** geben.

TVÜ-VKA regelt das Überleitungsverfahren sowie die vereinbarten Besitzstandregelungen für vorhandene Arbeitnehmer.

Komplexität der Überleitung aus Kostengründen unabdingbar!

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung –

Grundvoraussetzungen für die Anwendung der Überleitungsregelungen des TVÜ-VKA:

- ✓ **Das Arbeitsverhältnis muss über den 30.09.2005 fortbestehen.**
- ✓ **Der Beschäftigte muss am 01.10.2005 unter den TVöD fallen.**
- ✓ **Das Arbeitsverhältnis darf grundsätzlich nicht unterbrochen werden.**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung –

Wird das Arbeitsverhältnis **beendet** (z.B. der Beschäftigte **wechselt** zum 01.07.2008 von der Gemeinde X zur Stadt Y), gilt grundsätzlich **nicht mehr** der TVÜ-VKA, sondern nur noch der TVöD.

In der Zeit bis zum 30.09.2007 sind Unterbrechungen bis zu einem Monat - bezogen auf denselben AG - jedoch **unschädlich!**

(vgl. Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 S. 1 TVÜ-VKA)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Überleitung –

Wie gelangt der Angestellte / Arbeiter in die neue Entgelttabelle des TVöD?

Zwei unmittelbare Ziele verfolgt die Überleitung zum 01.10.2005:

- a) Finden der richtigen Entgeltgruppe
- b) Finden der richtigen Stufe innerhalb der Entgeltgruppe

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Entgeltgruppe –

Finden der richtigen Entgeltgruppe:

Ein Kernstück der Überleitung in das neue Entgeltsystem ist die **Anlage 1** zum TVÜ-VKA.

In dieser **Zuordnungstabelle** haben die TVP verbindlich festgelegt,

- wer
- aus welcher Lohn- bzw. Vergütungsgruppe
- in welche Entgeltgruppe überzuleiten ist.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Entgeltgruppe –

Finden der richtigen Entgeltgruppe:

Mit Hilfe der Anlage 1 zum TVÜ-VKA (**Zuordnungstabelle**) wird der Beschäftigte somit einer bestimmten Entgeltgruppe der neuen Tabelle zugeordnet.

Die Anlage 1 zum TVÜ-VKA beantwortet **nicht** die Frage, in welche **Stufe** innerhalb dieser EG. der Beschäftigte einzu-reihen ist.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Entgeltgruppe –

Finden der richtigen Entgeltgruppe:

Beispiel aus der Zuordnungstabelle (Anlage 1):

EG.8	<ul style="list-style-type: none">- Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb- Vc ohne Aufstieg nach Vb- Vc nach Aufstieg aus VIb
EG. 8	<ul style="list-style-type: none">- 8a- 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a- 8 nach Aufstieg aus 7- 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Entgeltgruppe –

Finden der richtigen Entgeltgruppe:

Beispiel aus der Zuordnungstabelle (Anlage 1):

EG. 9	<ul style="list-style-type: none"> - IVb ohne Aufstieg nach IVa - IVb nach Aufstieg aus Vb - Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb - Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) - Vb nach Aufstieg Vc (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
EG. 9	<ul style="list-style-type: none"> - 9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Entgeltgruppe –

Finden der richtigen Entgeltgruppe:

Beispiel aus der Zuordnungstabelle (Anlage 1):

EG. 10	<ul style="list-style-type: none">- IVa ohne Aufstieg nach III- IVa nach Aufstieg aus IVb- IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa- Vb in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zur Stufe 1)
---------------	--

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Entgeltgruppe –

Finden der richtigen Entgeltgruppe:

Für diese Zuordnung wurden umfangreiche Berechnungen vorgenommen, um zu geeinten Ergebnissen zu gelangen.

- Lebenserwerbseinkommen nach **altem** Recht
einschl. etwaiger Bewährungs- und Zeitaufstiege
- Lebenserwerbseinkommen nach **neuem** Recht

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Entgeltgruppe –

Finden der richtigen Entgeltgruppe:

Stichtagsprinzip

Grundsätzlich maßgeblich ist die Lohn- bzw. Vergütungsgruppe, in die der Arbeitnehmer

am Stichtag (= 30.09.2005)

eingruppiert ist

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Entgeltgruppe –

Finden der richtigen Entgeltgruppe:

Ausnahmen vom Stichtagsprinzip

Erfüllt ein Beschäftigter im Laufe des **Oktober 2005** die Voraussetzungen für einen **Fallgruppen-, Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg**, wird er für die Überleitung so behandelt, **als sei er bereits im September 2005 höhergruppiert worden!**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Entgeltgruppe –

Finden der richtigen Entgeltgruppe:

Ausnahmen vom Stichtagsprinzip

Ein Beschäftigter, der im **Oktober 2005** (bei Fortgeltung des bisherigen Rechts) in eine **niedrigere** Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert worden wäre, wird für die Überleitung so behandelt, **als sei er bereits im September 2005 herabgruppiert worden!**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Vergleichsentgelt –

Finden der richtigen **Stufe** innerhalb der Entgeltgruppe

Ein zentraler Begriff der Überleitung ist - wie bereits im Tarifvertrag Versorgungsbetriebe vom 05.10.2000 - der Begriff

Vergleichsentgelt

Die Berechnung des Vergleichsentgeltes ist in § 5 TVÜ-VKA geregelt.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Vergleichsentgelt –

47

Finden der richtigen **Stufe** innerhalb der Entgeltgruppe

Das **Vergleichsentgelt** dient der **Stufenfindung**.

Es verhindert grundsätzlich für den Arbeitgeber einen Kostenschub und für den Beschäftigten Einkommensverluste aus Anlass der Überleitung.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Finden der richtigen **Stufe** innerhalb der Entgeltgruppe

Für die Ermittlung des **Vergleichsentgelts** ist zu unterscheiden zwischen



Angestellten



Arbeitern.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Grundsätzlich Verhältnisse im **September 2005!**

- **Grundvergütung (einschl. evtl. vorweggewährter LA-Stufen gem. § 27 Abschnitt C BAT)**
- **Ortszuschlag Stufe 1 oder 2 (mit Besonderheiten)**
- **Allgemeine Zulage
(90,97 € / 107,44 € / 114,60 € / 42,98 €)**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Erfüllt ein Angestellter **im Laufe des Oktober 2005** die Voraussetzungen für einen **Fallgruppen-, Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg**, wird er für das Vergleichsentgelt so behandelt, **als sei er bereits im September 2005 höhergruppiert worden!**

Stufensteigerungen im Oktober 2005 werden so berücksichtigt, als hätten sie bereits im September 2005 stattgefunden.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Fällt im Oktober 2005 eine **Stufensteigerung** mit einer **Höhergruppierung zusammen**, ist zunächst die Stufensteigerung und sodann die Höhergruppierung durchzuführen

(vgl. Protokollerklärung zu § 5 Abs. 4 TVÜ-VKA)

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Ein Angestellter, der im Laufe des **Oktober 2005** (bei Fortgeltung des bisherigen Rechts) in eine **niedrigere** Vergütungsgruppe eingruppiert worden wäre, wird für das Vergleichsentgelt so behandelt, **als sei er bereits im September 2005 herabgruppiert worden!**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Weitere Bestandteile des Vergleichsentgelts

Funktionszulagen

Im September 2005 zustehende **Funktionszulagen** fließen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TVöD **nicht** mehr vorgesehen sind.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage

Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum TVöD (längstens bis zum 31.12.2007) ihre **Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage** als **persönliche Besitzstandszulage** weiter.

Sie fließt somit nicht in das Vergleichsentgelt ein!

(vgl. PE zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVöD)

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Teilzeitbeschäftigte

Ist der Angestellte **teilzeit**beschäftigt, wird das Vergleichsentgelt fiktiv auf der Grundlage eines vergleichbaren **Vollzeit**beschäftigten bestimmt.

Das zustehende Entgelt wird nach der Stufenzuordnung zeitratierlich berechnet (vgl. PE zu § 5 Abs. 5 TVÜ-VKA).

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Angestellte vor vollendetem 18. Lebensjahr

Erhält ein Angestellter gemäß § 30 BAT eine **Gesamtvergütung**, weil er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bildet diese das **Vergleichsentgelt**.

Wird das 18. Lebensjahr noch im **Oktober** 2005 vollendet, wird der Angestellte so behandelt, als ob er bereits im September 2005 18 Jahre alt geworden wäre.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Besonderheit Ortszuschlag Stufe 2

- **Ab 01.10.2005 gibt es im Geltungsbereich des TVöD keinen Ortszuschlag der Stufe 2 mehr, auch keine „entsprechende Leistung“ im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT.**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Besonderheit Ortszuschlag Stufe 2

- d.h., ab 01.10.2005 keine Anwendung der Konkurrenzregelung bei Ehegatten im öffentlichen Dienst außerhalb des TVöD (z.B. Ehegatte ist Beamter oder Angestellter im Bereich der TdL)

Ergebnis: Familienzuschlag (verh. Beamte) der Stufe 1 oder Ortszuschlag der Stufe 2 für Ehegatten außerhalb des TVöD wird ab 01.10.05 **nicht** mehr halbiert, sondern entsprechend der Arbeitszeit ausgezahlt.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Besonderheit Ortszuschlag

Ist auch eine **andere Person ortszuschlagsberechtigt** oder als Beamter familienzuschlagsberechtigt, wird für das V-Entgelt nur die **Stufe 1** zugrunde gelegt.

Grund: Nach dem Wegfall des Ortszuschlages für den vom TVöD erfassten Ehegatten erhält der andere Ehegatte, der z.B. noch unter den BAT fällt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt ist, von seinem Arbeitgeber den Ortszuschlag der Stufe 2.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Besonderheit Ortszuschlag

Beide Ehegatten würden **ohne diese Regelung** sonst einen Ortszuschlag erhalten, der zusammen über der Stufe 2 liegt; nämlich

- ein Ehegatte den Ortszuschlag als Bestandteil des Vergleichsentgelts,
- der andere Ehegatte in Form des Ortszuschlags der Stufe 2 oder des beamtenrechtlichen Familienzuschlags.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Besonderheit Ortszuschlag

Findet der **TVöD** am 01.10.2005 **auch auf die andere Person Anwendung**, geht **der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrags** zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und 2 **in das Vergleichsentgelt** ein.

Auch hiermit wird eine ungerechte Behandlung - diesmal zu Lasten der Beschäftigten - verhindert.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Besonderheit Ortszuschlag - Beispiel 1:

Der verheiratete, kinderlose Angestellte A erhält den **OZ der Stufe 1 zzgl. der halben Differenz zwischen den Stufen 1 und 2** des OZ seiner Tarifklasse.

Seine Ehefrau ist vollbeschäftigte Beamtin und erhält den **Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratete) zur Hälfte** (§ 40 Abs. 4 BBesG).

Für das **Vergleichsentgelt** wird bei A die **Stufe 1** seines OZ zugrunde gelegt, da seine Frau künftig den FZ voll erhält.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Besonderheit Ortszuschlag – Beispiel 2:

Seine **Ehefrau** ist ebenfalls vollbeschäftigte Angestellte und erhält den **OZ der Stufe 1 zzgl. der halben Differenz zwischen den Stufen 1 und 2 des OZ** seiner Tarifklasse. Auf beide Ehegatten findet am 01.10.2005 der TVöD Anwendung.

In das Vergleichsentgelt geht jeweils der individuell zustehende halbe OZ-Anteil ein.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Besonderheit Ortszuschlag – Übersicht:

OZ-Angestellte	Ehegatte	VE-TVöD	Ehegatte
Stufe 1	-	Stufe 1	-
Stufe 1 ½	Stufe 1 ½ (Land)	Stufe 1	Stufe 2 (BAT)
Stufe 1 ½	FZ Stufe ½ (als Beamte)	Stufe 1	FZ 1 (als Beamte)
Stufe 1 ½	Stufe 1 ½ (VKA/Bund)	Stufe 1 ½	Stufe 1 ½ (TVöD)
Stufe 2	-	Stufe 2	-

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Besonderheit **Zulagen nach § 24 BAT**

(vgl. § 10 TVÜ-VKA):

- **Zulagen gehen nicht in das Vergleichsentgelt ein, sondern werden längstens bis zum 30.09.2007 als Besitzstandszulage weitergezahlt**
- **Ab 01.10.2007 finden die Regelungen des TVöD über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Angestellte

Besonderheit **Zulagen nach § 24 BAT**

(vgl. § 10 TVÜ-VKA):

- Ist mit der Vertretung / Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit vor dem 01.10.2005 begonnen worden, ohne dass wegen der zeitlichen Anforderungen die Zulage nach § 24 BAT am 30.09.2005 bereits zustand, wird die entsprechende Besitzstandszulage **ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die zeitlichen Anforderungen erfüllt werden.**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Vergleichsentgelt –

67

Vergleichsentgelt Arbeiter

Grundsätzlich zugrunde gelegt wird der

Monatstabellenlohn

im September 2005.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Arbeiter

Erfüllt ein Arbeiter **im Laufe des Oktober 2005** die Voraussetzungen für einen **Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg**, wird er für das Vergleichsentgelt so behandelt, **als sei er bereits im September 2005 höhergruppiert worden!**

Lohnstufensteigerungen im Oktober 2005 werden so berücksichtigt, als hätten sie bereits im September 2005 stattgefunden.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Arbeiter

Ein Arbeiter, der im Laufe des **Oktober 2005** (bei Fortgeltung des bisherigen Rechts) in eine **niedrigere** Lohngruppe eingruppiert worden wäre, wird für das Vergleichsentgelt so behandelt, **als sei er bereits im September 2005 herabgruppiert worden!**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Arbeiter

Weitere Bestandteile des Vergleichsentgelts

Hat ein Arbeiter im September 2005 eine **Funktionszulage** erhalten, wird diese Bestandteil des Vergleichsentgelts, wenn sie nach dem TVöD nicht mehr zu zahlen ist.

Vorarbeiterzulagen werden bis zum Inkrafttreten der neuen E.-Ordnung fortgezahlt (§ 17 IX TVÜ-VKA)

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Arbeiter

Teilzeitbeschäftigte:

Ist der Arbeiter **teilzeit**beschäftigt, wird das Vergleichsentgelt **fiktiv** auf der Grundlage eines vergleichbaren **Vollzeit**beschäftigten bestimmt.

Das zustehende Entgelt wird nach der Stufenzuordnung zeitratierlich berechnet. (vgl. PE zu § 5 Abs. 5 TVÜ-VKA).

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Arbeiter

Arbeiter vor vollendetem 18. Lebensjahr

Erhält ein Arbeiter gemäß § 21 Abs. 1 BMT-G vor Vollendung des 18. Lebensjahres nur **85 % des Monatstabellenlohnes**, bildet dies das **Vergleichsentgelt**.

Vollendet der Arbeiter im Oktober 2005 das 18. Lebensjahr, wird er so behandelt, als wäre das 18. Lebensjahr bereits im September 2005 vollendet worden.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Arbeiter und Angestellte

Sonderfall bei Fehlzeiten (vgl. § 5 Abs. 6 1. Halbsatz TVÜ-VKA):

Erhält der Arbeitnehmer nicht für alle Septembertage oder im September 2005 für keinen Tag Bezüge, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als wenn er für **alle** Tage des September 2005 Bezüge erhalten hätte.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Überleitung - Vergleichsentgelt –

Vergleichsentgelt Arbeiter und Angestellte

Sonderfall bei modifiziertem Stufenaufstieg (vgl. § 5 Abs. 7 TVÜ-VKA):

Wird im **September 2005** aufgrund des modifizierten Stufenaufstieges (§ 27 Abschnitt A Abs. 6 bzw. Abschnitt B Abs. 7 BAT oder § 21a Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 BMT-G) noch der **halbe Unterschiedsbetrag** zur nächsthöheren Stufe gezahlt, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als wenn der Arbeitnehmer die **volle Grundvergütung** bzw. den **vollen Monatstabellenlohn** aus der vollen Stufe erhalten hätte.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Überleitung - Vergleichsentgelt –

75

Vergleichsentgelt Arbeiter und Angestellte

Sonderfall bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses
(vgl. § 5 Abs. 6 2. Halbsatz TVÜ-VKA):

Angestellte, die unter die Anlage 1a / 1b BAT fallen und im September 2005 wegen **Beurlaubung ohne Bezüge** von länger als 6 Monaten oder wegen **Ruhens des Arbeitsverhältnisses** keine Bezüge erhalten, werden so gestellt, als **hätten sie am 01.09.2005 die Arbeit wieder aufgenommen.**

Gilt für die entsprechenden Regelungen der Arbeiter.



Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Stufenzuordnung –

Nach **Festlegung der Entgeltgruppe** und **Ermittlung des Vergleichsentgelts** erfolgt die **Stufenzuordnung** in die jeweilige Entgeltgruppe.

Tarifvertrag differenziert bei der Stufenzuordnung zwischen Angestellten (§ 6 TVÜ-VKA) und Arbeitern (§ 7 TVÜ-VKA).

Grundsätze:

- Vorhandene Angestellte werden **mindestens in die Stufe 2** übergeleitet.
- **Individuelle Zwischenstufe** in der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechend dem Vergleichsentgelt. Nach Übergangszeitraum von zwei Jahren zum 01.10.2007 Aufstieg in reguläre Stufe.
- **Individuelle Endstufe**, wenn das Vergleichsentgelt höher ist, als der Betrag der Stufe 6.

– Stufenzuordnung Angestellte –

Grundsätze:

Überleitung mindestens in Stufe 2

Vergleichsentgelt zwischen Stufe 2 und 3 = Stufe 2+

Vergleichsentgelt zwischen Stufe 3 und 4 = Stufe 3+

Vergleichsentgelt zwischen Stufe 4 und 5 = Stufe 4+

Vergleichsentgelt zwischen Stufe 5 und 6 = Stufe 5+

Vergleichsentgelt oberhalb Stufe 6 = Stufe 6+

– Stufenzuordnung Angestellte –

Beispiel für Überleitung:

Vergütungsgruppe VII Stufe 2	1.241,08 €
Ortszuschlag Stufe 1	473,21 €
<u>allgemeine Zulage</u>	<u>107,44 €</u>
Vergleichsentgelt	1.821,73 €

Überleitung in die Entgeltgruppe 5 (Zuordnung)
zwischen Stufen 1 (1.688,00 €) und 2 (1.875,00 €)

mindestens Stufe 2 1.875,00 €

– Stufenzuordnung Angestellte –

Beispiel für Überleitung (Fortsetzung):

nach 2 Jahren Stufe 3	1.970,00 €
nach weiteren 3 Jahren Stufe 4	2.065,00 €
nach weiteren 4 Jahren Stufe 5	2.135,00 €
nach weiteren 5 Jahren Stufe 6	2.185,00 €

(derzeitige BAT-Tabelle = 2.134,96 €)

– Stufenzuordnung Angestellte –

Beispiel für Überleitung:

Verg.Gr. IVb, Fallgruppe 1a BAT, Stufe 10	2.486,35 €
Ortszuschlag (Stufe 2)	609,26 €
<u>allgemeine Zulage</u>	<u>114,60 €</u>
Vergleichsentgelt	3.210,21 €
 EG. 9, Stufe 6 (Vergleichsentgelt höher als Endstufe)	 3.180,00 €
 Überleitung in Entgeltgruppe 9, individuelle Endstufe	 3.210,21 €

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Stufenzuordnung Arbeiter –

Grundsätze:

Stufenfindung **primär** nach **Beschäftigungszeit** (§ 6 BMT-G), aber

- mindestens Stufe 2
- mindestens **Individuelle Endstufe**, wenn das Vergleichsentgelt höher ist, als der Betrag der Stufe 6.

Bei der Beschäftigungszeit ist die **Stufe 1** mit 1 Jahr zu berücksichtigen.

Bei dieser Variante wird der Arbeiter sofort voll in das **neue System integriert** (Gruppe einschl. Stufe nach TVöD).

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Stufenzuordnung Arbeiter –

Grundsätze:

Stufenfindung nach **Vergleichsentgelt**, falls **günstiger** als nach Beschäftigungszeit, aber

- mindestens Stufe 2
- **Individuelle Zwischenstufe** in der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechend dem Vergleichsentgelt.
- mindestens **Individuelle Endstufe**, wenn das Vergleichsentgelt höher ist, als der Betrag der Stufe 6.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Stufenzuordnung Arbeiter –

Beispiel für Überleitung:

Lohngruppe 5a Stufe 4, Beginn der Beschäftigungszeit
01.05.1998 (7 Jahre, 5 Monate)

Monatstabellenlohn 2.040,54 €

Überleitung in Entgeltgruppe 5 (Zuordnung)
mit 7 Jahren Beschäftigungszeit Stufe 4 2.065,00 €

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich gemäß § 7 Abs. 1
Satz 2 TVÜ-VKA nach den Regelungen des TVöD, d.h.
Aufstieg in die Stufe 5 erfolgt nach vier Jahren in der
Stufe 4 zum 01.10.2009.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Stufenzuordnung Arbeiter –

Beispiel für Überleitung:

Lohngruppe 5a Stufe 6, Beginn der Beschäftigungszeit am 01.07.1996 (9 Jahre, 3 Monate)

Monatstabellenlohn = 2.106,38 €

Überleitung in die Entgeltgruppe 5 mit 9 Jahren Beschäftigungszeit Stufe 4 = 2.065,00 €

mindestens Besitzstand = 2.106,38 €

nach 10 Jahren Beschäftigungszeit Stufe 5 (01.07.2006) = 2.135,00 €

nach weiteren 5 Jahren Stufe 6 = 2.185,00 €

(derzeitige BMT-G-Tabelle = 2.174,31 €)

V. Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – kinderbezogene Entgeltbestandteile –

87

Besonderheit:

**Besitzstandszulage für kinderbezogene
Entgeltbestandteile nach TVÜ-VKA**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Kinderbezogene Entgeltbestandteile –

„Die Entgelttabelle TVöD ersetzt die bisherigen Lohn- und Vergütungstabellen. Damit entfallen künftig neben der allgemeinen Zulage auch Orts- und Sozialzuschläge bis auf kinderbezogene Zuschläge für **bis zum 31.12.2005 geborene Kinder.**“

(Potsdamer Einigung)

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – kinderbezogene Entgeltbestandteile –

Für **im September 2005 berücksichtigte Kinder** werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder BMT-G in der für September 2005 zustehenden Höhe als dynamische **Besitzstandszulage** fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld ununterbrochen gezahlt wird.

Unterbrechungen wg. Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie wg. eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – kinderbezogene Entgeltbestandteile –

Gilt entsprechend für bis zum **31.12.2005** geborene Kinder übergeleiteter Arbeitnehmer und für vor dem **01.01.2006** geborene Kinder der bis zum **31.12.2005** in ein Arbeitsverhältnis übernommenen **Azubi, Krankenpflege- und Hebammenschülerinnen sowie Praktikanten.**

Kapitalisierung/**Abfindung** möglich ab dem vollendeten **16. Lebensjahres** des Kindes.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – kinderbezogene Entgeltbestandteile –

Besondere Bedingung für die Besitzstandszulage:

- „Dies gilt nur, sofern für diese Kinder Kindergeld nach dem EStG oder BKGG gezahlt wird

oder

- ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG gezahlt würde.“

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– kinderbezogene Entgeltbestandteile –

92

Kindergeld wird gezahlt:

- mindestens bis zum vollend. 18. LJ des Kindes
- längstens bis zum vollend. 27. LJ (ggf. verlängert um Wehr- bzw. Zivildienst) des Kindes
- bei behinderten Kindern lebenslang

– kinderbezogene Entgeltbestandteile –

Die Verhältnisse zum Überleitungszeitpunkt werden grundsätzlich bei der Besitzstandszulage „eingefroren“, d.h.:

- kindergeldrechtlichen Voraussetzungen sind weiterhin zu prüfen
- Veränderungen der persönlichen Verhältnisse bleiben hinsichtlich der komplizierten Konkurrenzregelung unberücksichtigt (§ 29 B Absatz 6 BAT)
- Veränderungen des Arbeitszeitumfangs wirken sich allerdings auf die Besitzstandszulage aus

VI. Strukturausgleich

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Strukturausgleich** –

- **grundsätzlich ab 01.10.2007, in Ausnahmefällen bereits ab 01.10.2006**
- **dient dem teilweisen Ausgleich von Exspektanzen der „alten Welt“**
- **nur für bestimmte Vergütungsgruppen/Stufen, die in der Anlage 2 zum TVÜ-VKA festgelegt sind**
- **abschließende tarifvertragliche Regelung auch hinsichtlich der Höhe des Strukturausgleichs**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Strukturausgleich –

- nur für **Angestellte**, nicht auch für Arbeiter vereinbart
- Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich anteilig zu
- Verändert sich später die Arbeitszeit, verändert sich auch der Strukturausgleich

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD

– Strukturausgleich –

- **Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet**
- **Beträge nicht dynamisch**
- **teilweise befristet, teilweise unbefristet**
- **Kapitalisierung/Abfindung möglich**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Strukturausgleich –

Jahr	St alt	Verlauf alt	Überl.	Strukturausgleich			
				ohne		mit	
					Diff.	neu	Diff
13	8	3.328,85	4+	3.328,85	0,00	3.328,85	0,00
14	8	3.328,85	4+	3.328,85	0,00	3.328,85	0,00
15	9	3.427,42	5	3.380,00	-47,42	3.430,00	2,58
16	9	3.427,42	5	3.380,00	-47,42	3.430,00	2,58
17	10	3.521,40	5	3.380,00	-141,40	3.430,00	-91,40
18	10	3.521,40	5	3.380,00	-141,40	3.430,00	-91,40
19	10	3.521,40	5	3.380,00	-141,40	3.430,00	-91,40
20	10	3.521,40	6	3.470,00	-51,40	3.495,00	-26,40
21 - 39	10	3.521,40	6	3.470,00	-51,40	3.495,00	-26,40
40	10	3.521,40	6	3.470,00	-51,40	3.495,00	-26,40
		3.497,52		3.439,49	-58,04	3.467,61	-29,91

Entgeltgruppe 10

IVa nach 4jährigem
Aufstieg aus IVb,
8 LAsT
OZ Stufe 2

Strukturausgleich:
für 5 Jahre 50 €,
danach 25 €
dauerhaft

VII. Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege** –

Grundsatz:

TVöD sieht keine Bewährungs-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege mehr vor.

aber Berücksichtigung in Einzelfällen für vorhandene Angestellte bestimmter Vergütungsgruppen:

Bewährungs-, Tätigkeits- und Fallgruppenaufstiege bleiben unter bestimmten Voraussetzungen für einige – also nicht grundsätzlich – Beschäftigte erhalten.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege** –

Übersicht Fallgestaltungen:

EG.	50 %- Klausel erfüllt	Höhergruppierung nach altem Recht bis zum 30.09.2007	Verfahren
3, 5, 6, 8	nein	-	Aufstieg entfällt
	ja	-	Aufstieg in nächsthöhere EG. zu vorgesehenen Termin
2, 9 - 15	nein	-	Aufstieg entfällt
	ja	nein	Aufstieg entfällt
	ja	ja	Neuberechnung des Vergleichentgelts

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege** –

Voraussetzungen:

Regelung (§ 8 Abs. 1 TVÜ-VKA) gilt **grundsätzlich**

- für Beschäftigte, die zum 01.10.2005 aus dem Geltungsbereich des BAT in eine der **Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8** übergeleitet worden sind; also
 - ⇒ nur für Angestellte der Vergütungsgruppen VIII bis Vc.
 - ⇒ nicht für Arbeiter.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege** –

Für andere Beschäftigte sind die Aufstiege in den Tabellenwerten berücksichtigt. Außerdem besteht eine

Sonderregelung (§ 8 Abs. 2 TVÜ-VKA)

für die **EG. 2** und die **EG 9 bis 15** TVöD.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege** –

Voraussetzungen für EG. 3, 5, 6, und 8

vgl. (§ 8 Abs. 1 TVÜ-VKA):

- Am Stichtag - 30.09.2005 - muss die für eine Höhergruppierung **erforderliche Zeit zur Hälfte** erfüllt sein (sog. „**50 %-Klausel**“).
- Zum Zeitpunkt des jeweiligen Aufstieges nach altem Recht liegen keine Anhaltspunkte vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege** –

Vollzug des Aufstieges:

- Wechsel in die **nächsthöhere Entgeltgruppe** des TVöD.
(für EG. 3 und 6 nächstnächsthöhere Entgeltgruppe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA)
- Höhergruppierung erfolgt zu dem **individuellen Zeitpunkt**, zu dem sie nach bisherigem Recht erfolgt wäre.
- Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 01.10.2007 aus einer individuellen Zwischenstufe, erhält der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe die reguläre Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, mindestens Stufe 2.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege** –

Beispiel:

- Verg.Gr. VII, Fallgruppe 1b BAT seit 01.08.2002
- Bewährung nach Verg.Gr. VIb, Fallgruppe 1b BAT nach 6 Jahren zum 01.08.2008

Ergebnis:

- Überleitung in die EG. 5
- 50 %-Klausel erfüllt, da am 01.10.2005 bereits 3 Jahre und 2 Monate abgeleistet.
- Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Höhergruppierung in die EG. 6 zum 01.08.2008

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege** –

Beispiel:

- Verg.Gr. VII, Fallgruppe 1b BAT seit 01.01.2003
- Bewährung nach Verg.Gr. VIb, Fallgruppe 1b BAT nach 6 Jahren zum 01.01.2009

Ergebnis:

- Überleitung in die EG. 5
- 50 %-Klausel **nicht** erfüllt, da am 01.10.2005 erst 2 Jahre und 9 Monate abgeleistet.
- Es erfolgt kein Bewährungsaufstieg.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungsaufstiege**–

**Sonderregelung für in die EG 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte (vgl. § 8 Abs. 2 TVÜ-VKA):
Neuberechnung des Vergleichsentgeltes, wenn**

- erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am **01.10.2005 zur Hälfte** erfüllt ist,

und

- nach altem Recht eine Höhergruppierung in der Zeit vom **01.11.2005** bis zum **30.09.2007** hätte erfolgen müssen.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungsaufstiege**–

Sonderregelung für in die EG 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte (vgl. § 8 Abs. 2 TVÜ-VKA):

- Ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Ang. nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, erhalten sie in ihrer bisherigen EG Entgelt nach derjenigen **individuellen Zwischen-** bzw. **Endstufe**, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte.
- Ein etwaiger **Strukturausgleich** wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt **nicht** mehr gezahlt.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungsaufstiege**–

**Sonderregelung für in die EG 2 sowie 9 bis 15
übergeleitete Beschäftigte** (vgl. § 8 Abs. 2 TVÜ-VKA):

Beispiel:

**Technischer Angestellter, VGr. III Fg. 1a TV TM für Ang.
in technischen Betrieben seit dem 01.07.1998.**

**Exspektanz: BWA nach 8 Jahren, also am 01.07.2006, in
die VGr. II Fg. 1a**

Überleitung zum 01.10.2005 in die **EG 12**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungsaufstiege**–

**Sonderregelung für in die EG 2 sowie 9 bis 15
übergeleitete Beschäftigte** (vgl. § 8 Abs. 2 TVÜ-VKA):

Beispiel (Fortsetzung):

Ermittlung des Vergleichentgelts für die VGr. III BAT:

GV BAT III Stufe 6	2.680,47 €
OZ TKI. Ic Stufe 1	502,36 €
<u>Allg. Zulage</u>	<u>114,60 €</u>
Summe (= Vergleichsentgelt):	3.297,43 €

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungsaufstiege**–

**Sonderregelung für in die EG 2 sowie 9 bis 15
übergeleitete Beschäftigte** (vgl. § 8 Abs. 2 TVÜ-VKA):

Beispiel (Fortsetzung):

Bei der Überleitung in die EG 12 TVöD ergibt sich aus dem Vergleichsentgelt eine betragsgleiche individuelle Zwischenstufe (3+) in Höhe von 3.297,43 €.

EG 12, Stufe 3 = 3.200,00 €

EG 12, Stufe 4 = 3.550,00 €

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungsaufstiege**–

**Sonderregelung für in die EG 2 sowie 9 bis 15
übergeleitete Beschäftigte** (vgl. § 8 Abs. 2 TVÜ-VKA):

Beispiel (Fortsetzung):

Nach altem Recht wäre – bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen – der BWA in die VGr. II Fg. 1a BAT am **01.07.2006** zu vollziehen gewesen, also noch **vor** dem Enddatum „30.09.2007“.

Ab 01.07.2006 hätte dem Angestellten in der VGr. II eine Grundvergütung nach der Stufe 5 in Höhe von 2.845,27 € zugestanden.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Bewährungsaufstiege–

**Sonderregelung für in die EG 2 sowie 9 bis 15
übergeleitete Beschäftigte** (vgl. § 8 Abs. 2 TVÜ-VKA):

Beispiel (Fortsetzung):

Aus der GV BAT II Stufe 5 in Höhe von 2.845,27 € ergibt sich folgendes **neues Vergleichsentgelt** nach dem **Stand vom 30.09.2005** (Evtl. zwischenzeitliche Alterssteigerungen bleiben unberücksichtigt !):

GV BAT II Stufe 5	2.845,27 €
OZ TKI. Ic Stufe 1	502,36 €
<u>Allg. Zulage</u>	<u>114,60 €</u>
Summe (= neues Vergleichsentgelt):	3.462,23 €

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – **Bewährungsaufstiege**–

**Sonderregelung für in die EG 2 sowie 9 bis 15
übergeleitete Beschäftigte** (vgl. § 8 Abs. 2 TVÜ-VKA):

Beispiel (Fortsetzung):

Aus diesem Vergleichsentgelt von **3.462,23** ist nunmehr in der EG 12, in der sich der Beschäftigte seit dem 01.10.2005 befindet, ab **01.07.2006** (= Zeitpunkt des alten BWA nach BAT) eine **neue individuelle Zwischenstufe** zu ermitteln.

Sie liegt zwischen der Stufe 3 (= 3.200,00 €) und der Stufe 4 (= 3.550,00 €). Der **weitere Stufenaufstieg** in die Stufe 4 erfolgt (normal) zum 01.10.2007.

VIII. Vergütungsgruppenzulagen

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Grundsatz:

Hinsichtlich der **Vergütungsgruppenzulage** ist eine **komplexe** Besitzstandsregelung vereinbart.

Vergütungsgruppenzulagen bleiben unter bestimmten Voraussetzungen – also nicht grundsätzlich – erhalten bzw. werden noch nachträglich als **Besitzstandszulage** zuerkannt; sie wird nicht Bestandteil des Vergleichsentgelts.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Übersicht Fallgestaltungen:

Anspruch auf VGr.-Zulage am 30.09.2005	vorheriger Bewährungsaufstieg erforderlich	vorheriger Bewährungsaufstieg bereits vollzogen	Verfahren
ja	-	-	VGr.-Zulage wird weitergezahlt
nein	nein	-	VGr.-Zulage wird gezahlt, wenn 50 %-Klausel erfüllt
nein	ja	nein	Höhergruppierung für EG. 3, 5, 6 und 8 ohne 50 %-Klausel, keine weitere VGr.-Zulage
nein	ja	ja	VGr.-Zulage wird gezahlt, wenn <u>kumulierte</u> 50 %-Klausel erfüllt

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Fallgestaltung 1 (vgl. § 9 Abs. 1 TVÜ-VKA):

- VGr.-Zulage wird **am 30.09.2005 bereits gezahlt.**
 - Gilt für **alle Arbeitnehmer**, die aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitet werden.
- ⇒ VGr.-Zulage wird:
- ⇒ nicht Bestandteil des Vergleichsentgelts,
 - ⇒ als persönliche Besitzstandszulage weiter gezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht vorliegen,
 - ⇒ dynamisch weitergezahlt.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Beispiel für Überleitung:

Verg.Gr. Vc BAT mit Verg.Gr.-Zulage

Vergütungsgruppe Vc Stufe 7	1.828,56 €
Ortszuschlag Stufe 2	575,03 €
<u>allgemeine Zulage</u>	<u>107,44 €</u>
Vergleichsentgelt	2.511,05 €
<u>VGr.-Zulage</u>	<u>80,80 €</u>
	2.591,83 €

Aus Anlage 1 ergibt sich Überleitung in die EG. 8
Zuordnung oberhalb Stufe 6 (= 2.493,00 €)

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Beispiel für Überleitung (Fortsetzung):

Aus Anlage 1 ergibt sich Überleitung in die EG. 8
Zuordnung oberhalb Stufe 6 (= 2.493,00 €)

Individuelle Endstufe (6+)	2.511,03 €
<u>Besitzstandszulage (= VGr.-Zulage)</u>	<u>80,80 €</u>
	2.591,83 €
<u>zzgl. Strukturausgleich ab 01.10.2007</u>	<u>120,00 €</u>
	2.711,83 €

(derzeitige BAT-Tabelle = 2.725,84 €)

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Fallgestaltung 2 (vgl. § 9 Abs. 2 TVÜ-VKA):

- **VGr.-Zulage** wird am 30.09.2005 **noch nicht** gezahlt.
- Anspruch auf VGr.-Zulage besteht **ohne** vorausgehenden Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg.
- Am 30.09.2005 muss die erforderliche Zeit zur Hälfte zurückgelegt worden sein (sog. „**50 %-Klausel**“).
- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der VGr.-Zulage entgegengestanden hätten.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Fallgestaltung 2:

- ⇒ VGr.-Zulage wird nicht Bestandteil des Vergleichsentgelts.
- ⇒ **Pers. Besitzstandszulage** wird:
- ⇒ ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem eine VGr.-Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte (Tätigkeit wird noch ausgeübt),
- ⇒ gezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht vorliegen,
- ⇒ dynamisch weitergezahlt.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Beispiel:

Fallgestaltung 2:

- Verg.Gr. IVb, Fallgruppe 16 BAT seit 01.04.2003
- VGr.-Zulage in Höhe von 6 % der Grundvergütung der Stufe 4 nach vierjähriger Tätigkeit

Ergebnis:

- Aus Anlage 1 ergibt sich Überleitung in die EG 9.
- 50 %-Klausel erfüllt, da am 01.10.2005 bereits 2 Jahre und 6 Monate abgeleistet
- Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt Zahlung einer Besitzstandszulage ab 01.04.2007

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Fallgestaltung 3 (vgl. § 9 Abs. 3 Buchst. a) TVÜ-VKA:

- VGr.-Zulage wird am 30.09.2005 noch nicht gezahlt.
- Gilt nur für Arbeitnehmer, die aus dem Geltungsbereich des BAT in die EG. 3, 5, 6 und 8 übergeleitet werden.
- Anspruch auf VGr.-Zulage nach vorausgehendem - noch nicht erreichten - Fallgruppenaufstieg.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Fallgestaltung 3:

- ⇒ Wechsel in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TVöD.
(für EG. 3 und 6 nächstnächsthöhere Entgeltgruppe)
- ⇒ Keine Anwendung der 50 %-Klausel.
- ⇒ Höhergruppierung erfolgt zu dem individuellen Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht erfolgt wäre.
(Tätigkeit wird noch ausgeübt)
- ⇒ Die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage entfällt.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Fallgestaltung 3:

- ⇒ Zum **Zeitpunkt des jeweiligen Aufstiegs** nach altem Recht liegen keine Anhaltspunkte vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten.
- ⇒ Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 01.10.2007 aus einer individuellen Zwischenstufe, erhält der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe die reguläre Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, mindestens Stufe 2.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Beispiel:

Fallgestaltung 3:

- Verg.Gr. VIb, Fallgruppe 5 BAT ab 01.04.2005
- Verg.Gr. Vc, Fallgruppe 7 BAT ab 01.04.2008
- VGr.-Zulage in Höhe von 5 % der Grundvergütung der Stufe 4 nach vierjähriger Tätigkeit ab 01.04.2012

Ergebnis:

- Aus Anlage 1 ergibt sich Überleitung in die EG. 6
- **50 %-Klausel unbeachtlich !**
- Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt Höhergruppierung in EG. 8 ab 01.04.2008 (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz TVÜ-VKA)
- **Später keine weitere VGr.-Zulage als Besitzstand**

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Fallgestaltung 4 (vgl. § 9 Abs. 3 Buchst. b) TVÜ-VKA:

- VGr.-Zulage wird am 30.09.2005 **noch nicht** gezahlt.
- Anspruch auf VGr.-Zulage besteht **nach vorausgehendem** - **bereits vollzogenen** - Fallgruppenaufstieg.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Voraussetzungen

Fallgestaltung 4:

- Erforderliche **Gesamtzeit für den vorausgehenden Aufstieg und die VGr.-Zulage** muss zur Hälfte zurückgelegt worden sein (sog. „**50 %-Klausel**“).
- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der VGr.-Zulage entgegengestanden hätten.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Fallgestaltung 4:

- ⇒ VGr.-Zulage wird nicht Bestandteil des Vergleichs-entgelts.
- ⇒ Pers. Besitzstandszulage wird:
- ⇒ ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem eine VGr.-Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte (Tätigkeit wird noch ausgeübt),
- ⇒ gezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht vorliegen,
- ⇒ dynamisch weitergezahlt.

Überleitung in das neue Entgeltsystem TVöD – Vergütungsgruppenzulagen –

Beispiel:

Fallgestaltung 4:

- Verg.Gr. VIb, Fallgruppe 5 BAT ab 01.03.2002
- Verg.Gr. Vc, Fallgruppe 7 BAT nach dreijähriger Bewährung ab 01.03.2005
- Verg.Gr.-Zulage nach vierjähriger Bewährung

Ergebnis:

- Überleitung in die EG. 8 (aus Verg.Gr. Vc BAT)
- 50 %-Klausel erfüllt, da am 01.10.2005 bereits 3 Jahre und 7 Monate abgeleistet (von insgesamt 7 Jahren)
- Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt Zahlung einer Besitzstandszulage zum 01.03.2009

IX. allg. Mantelregelungen

Arbeitsvertrag, Nebenabreden

- **Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.**
- **Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.**
- **Nebenabreden können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.**
- **Keine Regelung zu mehreren Arbeitsverträgen mit demselben Arbeitgeber**

Probezeit

- Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
- Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

Personalakten

- Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten.
- Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen.
- Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- **Neu:** Keine Anhörung entsprechend § 13 Abs. 2 BAT !

Schweigepflicht

Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Annahme von Vergünstigungen

Die Beschäftigten dürfen von Dritten keine Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Mantelregelungen –

Nebentätigkeit

- **Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.**
- **Keine Bezugnahme mehr auf Beamtenrecht !**

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Mantelregelungen –

Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).**
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).**

Zeugnis

- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).**
- (4) Die Zeugnisse gemäß Absatz 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.**

Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt **nicht** für Ansprüche aus einem **Sozialplan**.

Beschäftigungszeit

Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.

Übergangsregelung:

Bisherige Beschäftigungszeiten sind zu berücksichtigen

Ärztliche Untersuchung

Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, den Arbeitnehmer zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, ob er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Bei dem mit der Untersuchung **beauftragten Arzt** kann es sich um einen **Betriebsarzt** oder einen anderen Arzt, auf den sich die Betriebsparteien geeinigt haben, handeln.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Mantelregelungen –

Vertretungszulage / Zulage für höherwertige Tätigkeit

- einheitlich für alle Arbeitnehmer
- Tätigkeit muss mindestens 1 Monat lang ausgeübt worden sein
- Persönliche Zulage wird rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit gezahlt
- Zulage = Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen EG/Stufe und mindestens der Stufe 2 der höheren EG

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Mantelregelungen –

Vertretungszulage / Zulage für höherwertige Tätigkeit

- für **übergeleitete Angestellte** und **nach dem 01.10.2005 eingestellte Arbeitnehmer** gelten die Regelungen des TVöD
- für **übergeleitete Arbeiter** gelten bis zum In-Kraft-Treten eines Tarifvertrages über persönliche Zulagen landesbezirkliche Regelung (§ 1 BZT-G/NRW) mit der Maßgabe fort, dass sich die Höhe der Zulage nach TVöD richtet (vgl. § 18 Abs. 2 TVÜ-VKA)
- landesbezirkliche Tarifverträge über persönliche Zulagen sollen spätestens zum 01.07.2007 in Kraft treten (vgl. Protokollerklärung zu § 18 TVÜ-VKA)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Mantelregelungen –

147

Zeitzuschläge

Überstunden	EG. 1 bis 9	30 v.H.
	EG. 10 bis 15	15 v.H.
Nachtarbeit*	ab 21.00 Uhr !	20 v.H.
Samstagsarbeit*	13.00 bis 21 Uhr	20 v.H.
Sonntagsarbeit		25 v.H.
Feiertagsarbeit		35 v.H.
Heiligabend / Silvester	6.00 bis 24.00 Uhr	35 v.H.

Bemessungsgrundlage: Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe.

* Krankenhäuser/Pflegeeinr.: Festbeträge wie bisher!

Erschwerniszuschläge

Regelung mit folgenden Vorgaben (I):

Nur noch außergewöhnliche Erschwernisse werden abgegolten

Sie liegen vor bei Arbeiten:

- a) mit besonderer Gefährdung**
- b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung**
- c) mit besonders starker Schmutz- oder Strahlenbelästigung oder**
- d) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen**

Erschwerniszuschläge

Regelung mit folgenden Vorgaben (II):

- **Zuschläge in der Regel 5 v.H. bis 15 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2**
- **Übergangsregelung beachten !**

Erschwerniszuschläge

Regelung mit folgenden Vorgaben (III):

- **Übergangsregelung:**

Derzeitige landesbezirkliche Regelung (EZ-Katalog KAV NW) bleibt bis zu einer Neuregelung in Kraft.

Sind die Verhandlungen nicht bis zum 31.12.2007 abgeschlossen, sind ab **01.01.2008** bei Anwendung des alten EZ-Katalogs die Höchst- und Mindestgrenzen des TVöD zu beachten (§ 24 TVÜ-VKA).

– Mantelregelungen –

Erschwerniszuschläge

TVöD: Stundenentgelt EG 2 Stufe 2 = 9,62 Euro

5 % des Stundenentgelts EG 2 Stufe 2 = 0,48 Euro

10 % des Stundenentgelts EG 2 Stufe 2 = 0,96 Euro

15 % des Stundenentgelts EG 2 Stufe 2 = 1,44 Euro

**Derzeitige Bemessungsgrundlage nach EZ-Katalog zum
BZT-G/NRW = 7,90 Euro**

5 % der Bemessungsgrundlage = 0,40 Euro

10 % der Bemessungsgrundlage = 0,79 Euro

15 % der Bemessungsgrundlage = 1,19 Euro

Erschwerniszuschläge

Beispiel:

Nach Abschn. A Allg. Teil Nr. 18 des EZ-Katalogs/NRW steht für eine bestimmte Tätigkeit ein EZ von **25 %** zu.

25 % von 7,90 Euro/Std. [altes Recht] = 1,98 Euro

Durch die „Plafondierung“ nach dem TVöD stehen für diese Tätigkeit spätestens ab 01.01.2008 max. **15 %** von 9,62 Euro zu.

15 % des Stundenentgelts EG 2 Stufe 2 = 1,44 Euro

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- **§ 71 BAT (26 Wochen Krankenbezüge) entfällt**
- **Für alle Arbeitnehmer nach Ablauf von sechs Wochen Krankengeldzuschuss, längstens bis zum Ende der 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit (derzeit bis zur 26. Woche)**
- **Voraussichtliche Staffelung des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss nach einer Beschäftigungszeit**
 - von mehr als 1 Jahr bis zum Ende der 13. Woche
 - von mehr als 3 Jahren bis zum Ende der 26. Woche
 - von mehr als 5 Jahren bis zum Ende der 39. Woche

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Mantelregelungen –

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- Für Angestellte, die unter § 71 BAT fallen, bemisst sich der Krankengeldzuschuss nach dem Unterschiedsbetrag zwischen Nettokrankengeld und Nettoentgelt.
- Für alle anderen Arbeitnehmer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen Bruttokrankengeld und Nettoentgelt.

– Mantelregelungen –

- **Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, wird der Krankengeldhöchstsatz für versicherungspflichtige Arbeitnehmer zugrunde gelegt.**

Dieser beträgt zur Zeit unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze von 3.525 € täglich 82,25 € (=70 % der Beitragsbemessungsgrenze : 30 Tage)

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wie wirkt sich diese Regelung aus bei

- einem Angestellten
- bisheriger Anwendung des § 71 BAT (26 Wochen Entgeltfortzahlung)
- unterschiedlichem Beginn der Arbeitsunfähigkeit?

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Mantelregelungen –

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Beispiel:

Beginn AU	Anspruch Krankenbezüge
10.10.2005	Entgeltfortzahlung vom 10.10.2005 bis 20.11.2005 = 6 Wochen anschl. KGZ für 33 Wochen (21.11.2005 bis 09.07.2006)
12.09.2005	Entgeltfortzahlung vom 12.09.2005 bis 23.10.2005 = 6 Wochen anschl. KGZ für 33 Wochen (24.10.2005 bis 11.06.2006)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Mantelregelungen –

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Beispiel:

Beginn AU	Anspruch Krankenbezüge
08.08.2005	Entgeltfortzahlung vom 08.08.2005 bis 30.09.2005 = 54 Tage anschl. KGZ vom 01.10.2005 bis 07.05.2006 = 219 Tage; insgesamt 39 x 7 = 273 Tage
07.02.2005	Entgeltfortzahlung vom 07.02.2005 bis 07.08.2005 = 26 Wochen anschl. restl. Dauer des KGZ (39 Wochen ab Beginn der AU) vom 01.10.2005 bis 06.11.2005 = 5 Wochen und 2 Tage

Urlaub

- **Anzahl der Urlaubstage**

bis zum 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage
bis zum 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage
nach dem 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage

Keine Differenzierung nach Entgeltgruppen mehr!

Besitzstand für höhere Vergütungsgruppen im TVÜ-VKA

Urlaub - Sonstige Regelungen

- **Sonderurlaub:** wie bisher
- **Bildungsurlaub:** nach gesetzlichen Vorgaben
- **Arbeitsbefreiung:** wie § 52 BAT
- **Zusatzurlaub:** Anlage 11 BMT-G gilt zunächst weiter; danach landesbezirkliche Neuregelung;
- **Schicht/
Wechselschicht:** 1 Tag für 2 bzw. 4 zusammenhängende Monate

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Mantelregelungen –

Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts bei Urlaub und Krankheit

- Durchschnitt der tariflichen Entgelte in den **letzten drei vorhergehenden Kalendermonaten**
- ohne Entgelt für Überstunden, leistungsorientierte Entgelte, Jahressonderzahlung sowie besondere Zahlungen (Jubiläumsgeld)
- Keine Aufschläge mehr für Urlaub und Krankheit, die aus dem gesamten Vorjahr resultieren

Befristung von Arbeitsverträgen

- **Status quo der SR 2 y BAT bleibt erhalten**
- **keine Ausdehnung auf frühere Arbeiter**
- **Status richtet sich nach dem Rechtsstand vor dem 01.01.2005**

Unkündbarkeit

- **Status quo des alten Recht bleibt erhalten**
- **Weitergeltung von § 55 Abs. 2 BAT?**

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Mantelregelungen –

Stärkung der Führung:

- Führung auf Probe: Die Probezeit kann auf bis zu zwei Jahre verlängert werden für
 - ⇒ AN ab EG. 10 (= IV a BAT) mit Weisungsbefugnis

Stärkung der Führung:

- **Führung auf Zeit: Führungskräfte können mit Zeitverträgen bis zu 4 Jahren befristet werden, Verlängerungen bis zu 12 Jahren (je nach EG. sind möglich)**
 - ⇒ **Führungskräfte sind AN ab EG. 10 (= IV a BAT) mit Weisungsbefugnis**

Stärkung der Führung:

- Führung auf Zeit
 - Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine **Zulage** gewährt i.H. der Differenz zw. den stufengleichen Entgelten nach der bisherigen EG und der EG, die der übertragenen Funktion entspricht.
 - Hinzu kommt ein **Zuschlag** von 75% des Unterschiedsbetrages zwischen den stufengleichen Entgelten der EG, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren EG.

X. Arbeitszeitflexibilisierung **(incl. Sonderregelung für** **Krankenhäuser und Rettungswesen)**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Arbeitszeitvolumen

- **Zunächst unverändert 38,5 Std. / Woche**
- **Verhandlungen KAV - Verdi-Landesbezirk mit Ziel Obergrenze 40 Stunden möglich**
- **Kündigungsmöglichkeit durch einzelne KAV'e nach dem 01.10.2005 erstmals zum 30.11.2005**
- **Regelungsmöglichkeiten ab 01.12.2005**
 - **für gesamten Bereich eines KAV**
 - **für einzelne Sparten/Mitglieder eines KAV**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Chance zu mehr Produktivität

Arbeitszeitflexibilität – Jahresausgleichszeitraum

- **Zeitraum für die Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (bis zu) 1 Jahr“**
- **Verteilung auf sechs Tage bereits bei „notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen“ möglich**
- **Keine Beschränkung auf Werkzeuge – damit bei relativ niedriger Schwelle Sonntagsarbeit in den Grenzen des ArbZG möglich**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Chance zu mehr Produktivität

Arbeitszeitflexibilität – Überstundenstruktur

- **Überstunde bei Überschreiten der wöchentlichen Arbeitszeit nur dann, wenn kein Ausgleich bis zum Ende der nächsten Kalenderwoche erfolgt**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Chance zu mehr Produktivität

Arbeitszeitflexibilität

- wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden durch Dienst/Betriebsvereinbarung
- Überstunden erst bei Überschreiten des Korridors
- tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden in der Zeit von 6 bis 20 Uhr durch Dienst-/Betriebsvereinbarung;
- Überstunden erst bei Überschreiten der Rahmenzeit

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Definition **Rufbereitschaft**

„Rufbereitschaft leistet der Arbeitnehmer, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit einem Europieeper, einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet ist.“

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Entgelt für **Rufbereitschaft**

- **Unabhängig von der Dauer der Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale gezahlt**
 - **Montag bis Freitag das zweifache des tariflichen Stundenentgeltes**
 - **Samstags, sonntags und feiertags das vierfache des tariflichen Stundenentgeltes**
- ***Anteilige Pauschale bei nur stundenweise geleisteter Rufbereitschaft (Merkposten!)***
- **Umwandlung in Freizeit (Arbeitszeitkonto) im Rahmen einer Betriebs-/Dienstvereinbarung möglich**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Entgelt für **Rufbereitschaft**

- **Geleistete Arbeit innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich Wegezeit wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden zzgl. Zeitzuschläge vergütet.**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Chance zu mehr Produktivität

Arbeitszeitflexibilität

- **Fortfall von Arbeitsbereitschaft – Anpassung landesbezirklicher Regelungen bis 31.12.2005**
- **Sonderregelung für Hausmeister und vergleichbare Fälle (Bereitschaftszeiten innerhalb der regelmäßigen Wochenarbeitszeit)**
- **weitere Regelungen auf landesbezirklicher Ebene möglich**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Arbeitszeitflexibilität – Sonderregelung Hausmeister pp.

- Bereitschaftszeiten müssen „regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang anfallen“
- B-Zeiten sind nicht gesondert auszuweisen
- B-Zeiten zählen zur Hälfte als Arbeitszeit
- B-Zeiten + Vollarbeitszeit dürfen 38,5 Stunden nicht überschreiten

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Arbeitszeitflexibilität– Sonderregelung Hausmeister

Beispiel:

$$\begin{aligned} & 30 \text{ Std. Vollarbeit} \\ + & \text{ 17 Std. Bereitschaftszeit (x } \frac{1}{2}\text{)} \\ = & \text{ 38,5 Std.} \end{aligned}$$

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Arbeitszeitflexibilität – Öffnungsklausel ArbZG

- **Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer DV/BV im Rahmen der §§ 7 und 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Arbeitszeitkonten

- Einrichtung grundsätzlich freiwillig
- zwingend nur bei Korridor und Rahmenzeitregelungen
- ganzer Betrieb/Verwaltung oder Teile
- buchbar:
 - Nicht ausgeglichene Zeiten aufgrund Überstunden/Mehrarbeit
 - Umgewandelte Zeitzuschläge (1:1)

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Arbeitszeitkonten

- **Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstengelte müssen erst durch BV/DV zur Umwandlung in Zeit „freigegeben“ werden**
- **Bei AU während Zeitausgleich aus Arbeitszeitkonto keine Minderung des Arbeitszeitkontos, wenn AU unverzüglich angezeigt und nachgewiesen wird**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Arbeitszeitkonten

- **Mindestinhalte von BV`en/DV`en werden ggfs. noch redaktionell überarbeitet (Muster TV-V)**
- **Langzeitkonten können individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden.**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Ohne Tarifregelung wäre ab 01.01.2006 kein

Bereitschaftsdienst

- **über 2 Stunden im Anschluss an 8-stündigen Volldienst**
 - **im Anschluss an 10-stündigen Volldienst**
 - **länger als 10 Stunden**
 - **am Wochenende über 10 Stunden**
- möglich gewesen.**

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Mantelregelungen –

183

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Neue Tarifregelung ermöglicht ab 01.01.2006

Bereitschaftsdienst

- **im Anschluss an Volldienst**
- **auch am Wochenende bis 24 Stunden**
- **durchschnittlich über 48 Stunden in der Woche**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

- **Unveränderte Definition Bereitschaftsdienst**
„Bereitschaftsdienst leistet der Beschäftigte, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhält, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.“
- **Erhalt der Bereitschaftsdienststufen A - D**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Tägliche Höchstarbeitszeit

Grundmodell

- TVöD
- unmittelbare Geltung

Öffnungsmodell

- Betriebsvereinbarungen
- Dienstvereinbarungen
- Landesbezirkliche Tarifverträge

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Grundmodell:

- **Zulässige Abweichung von den Regelungen des ArbZG**
- **unmittelbar wirksam in TVöD**
- **Keine weitere Umsetzung im Krankenhaus notwendig**
- **Stufen A und B**
(16 Stunden einschließlich Vollarbeitszeit)
- **Stufen C und D**
(13 Stunden einschließlich Vollarbeitszeit)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Mantelregelungen –

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Höchstdauer der jeweils zulässigen täglichen Arbeitsperiode
im **Grundmodell** bei Bereitschaftsdienst der **Stufen A+B**

■ = Vollarbeit ■ = Bereitschaftsdienst



insgesamt max. 16 h einschließlich der Pausen

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Mantelregelungen –

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Höchstdauer der jeweils zulässigen täglichen Arbeitsperiode
im **Grundmodell** bei Bereitschaftsdienst der **Stufen C+D**

■ = Vollarbeit ■ = Bereitschaftsdienst



insgesamt max. 13 h einschließlich der Pausen

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Öffnungsmodell:

- **Abweichung von den Regelungen des ArbZG**
- **Weitergehende Öffnung als Grundmodell**
- **Umsetzung durch**
 - **Betriebsvereinbarung**
 - **Dienstvereinbarung**
 - **Landesbezirklichen Tarifvertrag**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Voraussetzungen:

- **Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle**
- **Belastungsanalyse (§ 5 ArbSchG)**
- **ggf. Maßnahmen zum Gesundheitsschutz**
- **Ein Dienst (Vollarbeitszeit und Bereitschaftsdienst) darf jeweils höchstens 24 Stunden betragen.**

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Mantelregelungen –

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Höchstdauer der jeweils zulässigen täglichen Arbeitsperiode
im **Öffnungsmodell**

■ = Vollarbeit ■ = Bereitschaftsdienst



insgesamt max. 24 h **ausschließlich** der Pausen

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

- **Abweichung von der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden gem. 7 Abs. 2a ArbZG**
- **Stufen A+B bis durchschnittlich 58 Stunden/Woche**
- **Stufen C+D bis durchschnittlich 54 Stunden/Woche**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Voraussetzungen:

- **Umsetzung durch BV, DV oder LBezTV**
- **Besondere Regelungen zur Vermeidung der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer (§ 7 Abs. 2a ArbZG)**
- **Schriftliche Einwilligung der Arbeitnehmer (§ 7 Abs. 7 ArbZG)**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Opt-Out-Regelung:

- **48 Stunden/Woche = 26,13 Bereitschaftsdienste***
(48 – 38,5 = 9,5 Std./Woche * 44 Wochen = 418 Std./Jahr / 16 = 26,13)
- **Bei 54 Stunden/Woche = 42,63 Bereitschaftsdienste***
- **Bei 58 Stunden/Woche = 53,63 Bereitschaftsdienste***

*** bei 16-stündigen Bereitschaftsdiensten in 44 Wochen**

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Rufbereitschaft

- **Unveränderte Definition**

Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft darf nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt

- **Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit durch Inanspruchnahme aus Rufbereitschaft über 10 Stunden zulässig**

– Mantelregelungen –

Neues Arbeitszeitrecht des TVöD

Sonderregelung für Krankenhäuser und Rettungswesen

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft:

- Tarifregelung für Sparte Krankenhäuser
- Verbesserung gegenüber der Rechtslage nach gerichtlichen und gesetzlichen Einschränkungen
- Keine konstitutive Regelung, wonach Bereitschaftsdienst arbeitschutzrechtlich Arbeitszeit wäre
- Sonderkündigungsrecht sichert Teilhabe an Veränderungen des ArbZG
- Keine Einrechnung der Pausen bei Wechselschichtdienst
- Regelung über Bereitschaftsdienst mit opt-out
- Regelung über Rufbereitschaft

XI. Leistungs-/Erfolgsorientierung

Leistungs-/Erfolgsorientierte Bezahlung

- **Einstieg 2007 mit 1 % der Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres**
- **Zielgröße: 8 % der Entgeltsumme der Tarifbeschäftigten (Zeitpunkt nicht festgelegt)**
- **Finanzierung aus umgewidmeten tariflichen Entgeltbestandteilen (2007: Jahressonderzahlung; danach aus Umwidmung, auslaufenden Besitzständen und linearen Erhöhungen)**
- **Sonderregelung für Sparkassen (SSZ)**

Leistungs-/Erfolgsorientierte Bezahlung

Grundsätze:

Leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte, ...

- ... werden gezahlt für besondere Leistungen, die zur Steigerung der Arbeitsquantität, -qualität und/oder des wirtschaftlichen Erfolges beitragen.
- ... können an einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen („Team“) gezahlt werden.
- ... müssen allen Beschäftigten zugänglich sein und Frauen und Männern bei gleichwertiger Tätigkeit gleiche Verdienstchancen gewährleisten.

Leistungs-/Erfolgsorientierte Bezahlung

Formen leistungsdifferenzierter, variabler Bezahlung

- Leistungsprämie als Einmalzahlung
- befristete Leistungszulagen
- ertragsorientierte Zahlungen (Boni) nach Unternehmenserfolg
- leistungsabhängige Aufstiege in den Entwicklungsstufen

XII. Eingruppierung

Eingruppierung/Entgelt im TVöD

- **Zentrale Eingruppierungsvorschrift (§ 22 BAT) bleibt weitgehend erhalten**
- **neue Oberbegriffe**
- **Anzahl der Beispiele offen**
- **mehr Tätigkeitsbezug gefordert**
- **keine Bewährungs-, Zeit- und Tätigkeitsaufstiege**
- **keine Vergütungsgruppenzulagen**

- **Niedrigentgeltgruppe**

– Eingruppierung –

Entgeltgruppe 1

(**Niedrigentgeltgruppe** gem. spezieller Zuordnungstabelle für Neueingestellte nach 01.10.2005 bis zur endgültigen Regelung der Eingruppierung durch TV)

- **Essens- und Getränkeausgeber/innen**
- **Garderobenpersonal**
- **Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich**

Entgeltgruppe 1

- **Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks**
- **Wärter/innen von Bedürfnisanstalten**
- **Servierer/innen**
- **Hausarbeiter/innen**
- **Hausgehilfe/Hausgehilfin**
- **Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)**

Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.

– Eingruppierung –

Eingruppierungsordnung

- noch keine neue Entgeltordnung bei In-Kraft-Treten des TVöD
- Verhandlungsergebnis bis 31.12.2006
- bis dahin Weitergeltung
 - §§ 22, 23, 25, Anlagen 1a und 1b sowie Anlage 3 BAT
 - Vergütungsordnung zum BAT/Lohngruppenverzeichnis; aber ohne Aufstiege

Eingruppierung/Entgelt

- In der Übergangszeit zwischen In-Kraft-Treten des TVöD und der neuen Entgeltordnung stattfindende Neueinstellungen und Umgruppierungen sind vorläufige und begründen keine Besitzstände und keinen Vertrauensschutz (vgl. § 17 Abs. 3 TVÜ-VKA).

– Eingruppierung –

Eingruppierung/Entgelt

- **Anpassungen der Eingruppierung erfolgen nur mit Wirkung für die Zukunft (vgl. § 17 Abs. 4 TVÜ-VKA).**
- **Bei Rückgruppierung in diesem Zusammenhang wird eine nicht dynamische Besitzstandszulage gezahlt.**
- **Besitzstandszulage vermindern sich für übergeleitete Arbeitnehmer nach dem 30.09.2008 bei jedem Stufenaufstieg um 50 % des Mehrbetrages; für nach dem 01.10.2005 eingestellte Arbeitnehmer um den gesamten Mehrbetrag.**

Eingruppierung/Entgelt

- **Neue Bewährungs-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege finden ab In-Kraft-Treten des TVöD nicht mehr statt (vgl. § 17 Abs. 5 Satz 1 TVÜ-VKA).**
- **Entsprechendes gilt für Vergütungsgruppenzulagen, es sei den, die Vergütungsgruppenzulage steht unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zu (vgl. § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-VKA).**

Eingruppierung/Entgelt

- Für **Eingruppierungen zwischen dem 01.10.2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung** werden die Vergütungsgruppen der Anlagen 1a und 1b sowie die Lohngruppen der Lohngruppenverzeichnisse gem. der **Anlage 3** zum TVÜ-VKA den EG des TVöD zugeordnet.
- Die Anlage 3 ähnelt der Anlage 1.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Eingruppierung –

Eingruppierung/Entgelt (vgl. § 17 Abs. 6 TVÜ-VKA):

- Arbeitnehmer, denen in der Zeit zwischen dem 01.10.2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung eine entsprechende anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, erhalten **längstens bis zum 31.12.2007** eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen **Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage** bemisst.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Eingruppierung –

Eingruppierung/Entgelt/Vorarbeiterzulage (vgl. § 17 Abs. 9 TVÜ-VKA):

- Bis zum Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften des TVöD gelten für **Vorarbeiter(innen)** und **Vorhandwerker(innen)** die bisherigen landesbezirklichen Regelungen fort.

– Eingruppierung –

Beispiel Neueinstellung am 01.10.2005

- Arbeitnehmer im Bürgerbüro, 28 Jahre, verh., keine Kinder, Verg.-Gr. VII BAT
- Eingruppierung nach den vorläufig weitergeltenden Tätigkeitsmerkmalen im Tarifvertrag vom 24.06.1975

<u>TVöD:</u>	Entgeltgruppe 5 Stufe 1	1.688 €
	nach einem Jahr Stufe 2	1.875 €
	
	Entgeltgruppe 5 Stufe 6	2.185 €

– Eingruppierung –

Beispiel Neueinstellung am 01.10. 2005

Diplom-Ingenieur, 25 Jahre, ledig

Eingruppierung nach den vorläufig weitergeltenden
Tätigkeitsmerkmalen im Tarifvertrag vom 24.04.1991

BAT		TVöD	
Verg.Gr. IVb BAT		EG. 10 (zzgl. Tech.-Zulage)	
Stufe 2	1.777,72 €	Stufe 1	2.340 €
OZ, Stufe 1	502,36 €	Stufe 2	2.600 €
Allg. Zulage	114,60 €		
Tech.-Zulage	23,01 €		
	2.417,69 €		
IVa, Endstufe	3.437,51 €	Stufe 6	3.470 €

Entgelt bei Höhergruppierungen

Bei der Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe ist der Beschäftigte der Stufe zuzuordnen, in der er mindestens das Entgelt erhält, das er bisher erhalten hat, mindestens jedoch der Stufe 2.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Eingruppierung –

Entgelt bei Höhergruppierungen

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter erhält Entgelt aus der EG. 8 Stufe 4 (2.330 Euro). Bei einer Höhergruppierung in die EG. 9 erhält er Entgelt aus der Stufe 3 (2.410 Euro).

EG.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	3.180
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493

– Eingruppierung –

Entgelt bei Höhergruppierungen

Beispiel 2:

Ein Beschäftigter erhält Entgelt aus der Entgeltgruppe 7 Stufe 4 (2.230 Euro). Bei einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 8 erhält er Entgelt aus der Stufe 3 (2.240 Euro).

EG.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375

Wie geht es weiter ?

- Inkrafttreten am 01.10.2005
- Fortsetzung Redaktion TVöD
- Entgeltordnung (Eingruppierung) bis Ende 2006
- Systematischer Kompetenzaufbau für Überleitung (am 01.10.2005) und Erfassung der erforderlichen Daten für die Überleitung beim einzelnen Arbeitgeber
- Dienstleistungsangebote des KAV NW Schulungen, CD mit Überleitungssoftware)

Präsentation abrufbar unter der Internetadresse

www.kav-nw.de

unter dem Button „Aktuelles“